

15.03.2023

Kleine Anfrage 1559

der Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP

Kirchenaustritte in NRW - wie ist die aktuelle Situation und der Personalbedarf?

In NRW traten 2021 insgesamt 155.322 Menschen aus der katholischen und evangelischen Kirche aus. Nach Angaben des NRW-Justizministeriums in der Beantwortung einer Kleinen Anfragen (Drs. 18/993), sind im Laufe des Jahres 2022 bereits 111.235 Kirchenaustritte in NRW (Stand 30.06.2022) zu verzeichnen gewesen.

In der Beantwortung einer weiteren Kleinen Anfrage (LT-Drs. 18/1744) hat das Justizministerium auf die Fragen zu den Gründen der teilweise langen Wartezeiten für rechtswirksame Kirchenaustritte nur ausweichend geantwortet.

Die Antwort auf die insoweit entscheidende Frage, warum man für die Rechtswirksamkeit des Kirchenaustritts nicht auf den Zeitpunkt des Erklärungseingangs zuzüglich Terminierungsbitte bei Gericht, in Kombination mit der persönlichen Erklärung vor dem Amtsgericht abstellt, bleibt die Landesregierung schlicht schuldig.

Aufgrund des Personalmangels bei Gerichten und sonstigen öffentlichen Körperschaften bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Personen sind bei normalem Verlauf in NRW mit dem Kirchenaustrittswunsch eines Austrittswilligen von der Vereinbarung eines Termins, über die persönliche Vorfrage zur Abgabe der Willenserklärung, über die Weitergabe dieser Erklärung innerhalb des Gerichts bis zum Finanzamt und der Gemeinde sowie der Kirche selber betraut?
2. Mit der Durchführung der Kirchenaustritte erfüllt die Justiz eine Leistung für die Kirche. Zahlt die Kirche dafür an das Land?
3. Der Justizminister hat in der Rechtsausschusssitzung am 18.1.2023 mitgeteilt, dass er „die Hoffnung habe, dass sich die Situation beruhige [...]“ und „er gerne unter die zwei Monate kommen würde.“ Wie haben sich die Wartezeiten bis zum März 2023 ausgehend von der letzten Abfrage verändert?
4. Die Landesregierung wird gefragt, warum man für die Rechtswirksamkeit des Kirchenaustritts nicht auf den Zeitpunkt des Erklärungseingangs zuzüglich Terminierungsbitte bei Gericht, in Kombination mit der persönlichen Erklärung vor dem Amtsgericht, abstellen kann?

Dr. Werner Pfeil

Datum des Originals: 15.03.2023/Ausgegeben: 16.03.2023